

Apartheidklagen schreiben Rechtsgeschichte

Mit der definitiven Zulassung der Apartheidklagen in den USA haben diese bereits jetzt Rechtsgeschichte geschrieben. Die Zulassung ist ein bahnbrechender Schritt, bedeutet er doch, dass die Mithilfe bei groben Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Konzerne zivilrechtliche Folgen für diese haben kann. Die Klagenden verlangen nun umfassende Einsicht in die Unterlagen der beklagten Unternehmen. Ausserdem hat die südafrikanische Regierung ihren Widerspruch zu den Klagen zurückgezogen, was die Erfolgsaussichten der Klagen verbessert.

Rita Kesselring und Barbara Müller*

Der definitive Entscheid von Richterin Shira Scheindlin vom New Yorker Distriktgericht zur Zulassung der Apartheidklagen brachte neue Dynamik in das Prozessgeschehen. Die als fortschrittlich bekannte Richterin bemängelte unter anderem, dass sich der Fall nun schon seit sieben Jahren dahin ziehe, und verwies auf die negativen Folgen dieser langen Prozessdauer für die Klagenden. Sie stellte ein zügiges Vorgehen in Aussicht und legte Daten für die nächsten prozeduralen Schritte fest. Dies erläuterte Steig Olson von der amerikanischen Kanzlei Hausfeld LPP am 26. Juli an einem von der Opferorganisation Khulumani in Pretoria organisierten Workshop. Der Workshop war einberufen worden, um die Mitglieder von Khulumani über den weiteren Prozessverlauf zu informieren und strategische Überlegungen über die nächsten Schritte anzustellen. Ausserdem wollten die Anwälte Interviews mit den 13 Khulumani-Klagenden machen. Neben den Klagenden nahmen auch Khulumani-VertreterInnen aus den neun Provinzen teil sowie die Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika (KEESA) mit Sitz in Basel als Vertreterin der internationalen Kampagne.

Gericht will vorwärts machen

Von den ursprünglich 23 beklagten Unternehmen sind heute nur noch vier dabei – es sind dies IBM, Ford, Daimler und Rheinmetall. Gegen GM läuft ein Konkursverfahren, was nach amerikanischem Recht bedeuten könnte, dass das Unternehmen aus der Haftbarkeit entlassen wird. Für die Schweiz von besonderem Interesse ist die deutsche Waffenschmiede Rheinmetall AG, welche Oerlikon Contraves (ehemals Bührle) übernommen hat. Ob diese allerdings für Handlungen, die vor der Übernahme erfolgten, gerade stehen muss, ist – im Gegensatz zur europäischen Rechtspraxis – ungewiss. Richterin Scheindlin hat klargemacht, dass sie nur Klagen gegen Firmen zulässt, deren Geschäftstätigkeit direkt mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden können. Dies ist bei den Autoherstellern Ford, Daimler und GM der Fall, welche Fahrzeuge für die Sicherheitskräfte zur Verfügung stellten. IBM hat Software für die Implementierung der Rassensegregation hergestellt, während Rheinmetall die Sicherheitskräfte mit Waffen und Munition ausrüstete. Nicht der Fall ist dies anscheinend beim Finanzsektor, den die Richterin von der Liste der Beklagten strich, sehr zum Bedauern der KEESA, denn damit kann die UBS zumindest vorläufig nicht belangt werden.

Der nächste Schritt im Prozess ist entscheidend und von den Beklagten entsprechend gefürchtet: die klagenden Parteien haben sogenannte „document requests“ eingereicht, das heisst, sie verlangen umfassende Einsicht in die Unterlagen der Beklagten zur Untermauerung ihrer Anträge. Diesem Begehren müssen die beklagten Unternehmen Folge leisten. Es ist möglich, dass damit noch viel umfangreichere Verstrickungen dieser Firmen mit dem Apartheidregime und dessen Repressionsapparat zum Vorschein kommen, als bisher bekannt ist.

Die Anwälte der Klagenden haben sodann das Recht, Exponenten der Unternehmen vor Gericht zu befragen, die unter Eid aussagen müssen. Diese Aussagen werden auf Video aufgenommen und können vor Gericht verwendet werden.

Umgekehrt gilt dies auch für die Klagenden: die 13 stellvertretenden Klagenden werden einer Befragung durch die Vertreter der Beklagten ausgesetzt. Die meisten sind aber im fortgeschrittenen Alter und meist auch krank und fragil. Diesen Punkt mussten die Anwälte im Workshop deshalb besonders genau ausführen.

Die Apartheidklagen sind Sammelklagen, das heisst: die einzelnen Klägerinnen und Kläger stehen stellvertretend für alle übrigen Opfer derselben Kategorie von Geschädigten. Diese Kategorien werden vom Gericht in einem weiteren Schritt festgelegt werden. Bisher stehen die folgenden Kategorien zur Diskussion: Opfer von aussergerichtlichen Tötungen, Folter, ungesetzlicher Inhaftierung und von erniedrigender und unmenschlicher Behandlung.

Die Khulumani Klage ist nicht die einzige, sie wurde zusammen mit einer ähnlichen Klage eingereicht (*Lungisile Ntsebeza et al. vs Daimler et al.*). Diese ursprünglich von Skandalanwalt Ed Fagan eingereichte Klage ist in der Zwischenzeit in Übereinstimmung mit der Khulumani-Klage stark überarbeitet worden. Die Neuformulierung der Klage zu einer präziseren und weniger umfassenden Form nannte Richterin Scheindlin als wesentliches Element für die Annahme der Klage. Ebenfalls von Vorteil ist die Abstimmung der beiden Klagen aufeinander und das gemeinsame Auftreten der beiden Anwalts-Teams der Kanzleien von Michael Hausfeld und Paul Hoffman. Ihren Willen zur Zusammenarbeit demonstrierten die beiden Teams anlässlich von Medieninterviews in Südafrika.

Zum Abschluss des intensiven und produktiven Workshops forderte Nomarussia Bonase, Khulumani-Mitglied vom East Rand, die Anwesenden auf, ihren Weg von den schmerzhaften Erfahrungen unter dem Apartheidregime zur Gegenwart und schliesslich im Hinblick auf eine erfolgreiche Klage bildhaft darzustellen. Richterin Scheindlin habe sich gefragt, was diese Klage für die Klagenden emotional bedeute, in den technischen und juristischen Klageschriften sei das so wenig ersichtlich. Nach anfänglichem Zögern nahmen alle die Kreiden in die Hand und versuchten dem schwierigen Thema Ausdruck zu geben. Anschliessend erklärten sie die berührenden Darstellungen. Immer wieder hiess es: mein Leben wurde durch die Gewalterfahrung unterbrochen. Es waren Zeugnisse von schwierigen und mutigen Lebensläufen, eines grossen Bedürfnisses nach Gerechtigkeit und des Wunsches nach einem ruhigeren Leben, in dem zumindest die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt sind.

Kehrtwendung der südafrikanischen Regierung

Nachdem die südafrikanische Regierung in der Frage der Apartheidklagen zuerst eine neutrale Haltung eingenommen hatte (jeder Bürger/jede Bürgerin Südafrikas hat das Recht, Reparationen zu fordern), änderte sie diese Haltung aufgrund des durch die US-Regierung ausgeübten Drucks. In einem an das New Yorker Distriktgericht gerichteten Affidavit von 2003 erklärte der damalige Justizminister Maduna, dass die Klagen in den USA den Interessen des südafrikanischen Staates zuwiderliefen und den durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission, TRC) angestrebten Versöhnungsprozess unterminierten. Als Richter Sprizzo die Zulassung der Klagen in erster Instanz ablehnte, stützte er sich wesentlich auf diese Erklärung der südafrikanischen Regierung. Obwohl Richterin Scheindlin im April 2009 zu einem anderen Schluss kam und sich dabei auf das Urteil der Berufungsinstanz stützen konnte, kommt der Haltung der neuen südafrikanischen Regierung unter Jacob Zuma strategische Bedeutung zu. „Eine Bekräftigung der Maduna-Erklärung wäre verheerend“ und „es muss alles daran gesetzt werden, dies zu verhindern“, betonte Steig Olson.

Gross war deshalb die Erleichterung, als bekannt wurde, dass der neue Justizminister Jeff Radebe in einem Schreiben vom 1. September 2009 an Richterin Scheindlin festhielt: „Die

südafrikanische Regierung... ist jetzt der Ansicht, dass dieses Gericht ein geeignetes Forum für die Anhörung der verbleibenden Klagen wegen Beihilfe zur Verletzung des internationalen Rechts ist“. Radebe begrüßte die Entscheidung der Richterin vom 8. April 2009, nur Klagen gegen Firmen zuzulassen, die nachweislich Beihilfe zu schweren Menschenrechtsverletzungen während der Apartheidzeit in Südafrika geleistet hatten. In seinem Schreiben bot der Justizminister außerdem die Unterstützung der südafrikanischen Regierung für eine außergerichtliche Einigung zwischen Klagenden und Beklagten an.

Was hat die südafrikanische Regierung zu dieser Meinungsänderung veranlasst? Sicher spielt die veränderte Form der Klageschrift eine Rolle sowie der intensive Dialog, den Khulumani zusammen mit weiteren Menschenrechtsorganisationen in den letzten Monaten mit Regierungsstellen führte. Ausserdem ist die neue Regierung unter Jacob Zuma offener für Anliegen aus der Bevölkerung wie die Mbeki-Administration. Khulumani hat der Regierung ausserdem die Möglichkeit eingeräumt, im Kontakt zu den Beklagten eine Vermittlerrolle einzunehmen. Damit wird die Angelegenheit wieder nach Südafrika zurückgeholt und das Argument bezüglich Verletzung der südafrikanischen Souveränität hinfällig. Für Khulumani bedeutet die neue Position der südafrikanischen Regierung eine grosse Anerkennung und viel Prestigegewinn.

Es geht um die Wurst

Bisher gibt es weltweit noch kein Urteil gegen transnationale Unternehmungen wegen Beihilfe zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Es gibt nur freiwillige Verpflichtungen zu Corporate Responsibility. Wenn diese verletzt werden, sind keine Sanktionen vorgesehen. Die einzige Möglichkeit, Unternehmen zivilrechtlich haftbar zu machen, bietet der Alien Tort Claims Act (Gesetz zur Regelung von ausländischen Ansprüchen) von 1789, der ursprünglich in Zusammenhang mit der Piraterie erlassen wurde. Alle bisherigen Fälle, die sich auf ATCA beriefen, wurden durch aussergerichtliche Vergleiche beendet.

Das jüngste Beispiel eines Vergleichs ist die *Ken Saro-Wiwa Junior vs Royal Dutch Shell* Klage. Zehn Klagende, unter ihnen der Sohn und der Bruder des erhängten Ken Saro-Wiwa, warfen Shell vor, sie habe in den frühen 90er Jahren die nigerianische Regierung dafür bezahlt, die Kritik an ihr zum Schweigen zu bringen und Menschenrechtsverletzungen im Nigerdelta durch die Armee durchzuführen. Die Nachricht, dass ein Vergleich über 15,5 Millionen Dollar ausgehandelt wurde, kam nur Tage vor den ersten Anhörungen, in welchen weitere Details ans Tageslicht gekommen wären. Dass die Summe des Vergleichs öffentlich genannt wird, ist eine Ausnahme.

Ein Urteil in den Apartheidklagen unter ATCA hätte eine bahnbrechende Wirkung für zukünftige Menschenrechtsklagen und würde eine Weiterentwicklung des Rechts bedeuten, speziell des humanitären Menschenrechts und des Völkerrechts im allgemeinen. Schon jetzt hat Richterin Scheindlin den Standard im Völkerrecht gefestigt, dass bei Beihilfe zu Verletzungen der Menschenrechte auf Seiten der Konzerne keine Intention nachgewiesen werden muss. Es genügt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Firmen wussten, dass ihre Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben könnten und dies in Kauf nahmen.

Die Beklagten sind sich der weitreichenden Auswirkungen eines Urteils bewusst, das normativen Charakter für alle zukünftigen Klagen zur Folge haben würde. Laut Steig Olson sind die teuersten Anwaltskanzleien der USA gegenwärtig damit beschäftigt, die Apartheidklagen abzuwehren. Mit einem Trommelfeuer von Eingaben versuchten diese, den Prozess zum Stillstand zu bringen. Dazu gehörten auch Vorstösse bei der südafrikanischen Regierung.

Laut Ingrid Gubby von Hausfeld LLP London sind internationale Bestrebungen in Gang, um das rechtliche Instrument der Sammelklagen auch weltweit zugänglich zu machen. Angestrebt ist eine Rechtssituation, die erlaubt, dass gegen die Verletzung von

Menschenrechten dort geklagt werden kann, wo die Verletzung stattfand. Das bedeutet konkret, dass der Mechanismus der Sammelklagen, der zurzeit auf die USA beschränkt ist, auch in Europa zugelassen wird. Zurzeit liegt dem Europaparlament ein sogenanntes „green paper“ vor, das nächstens diskutiert werden soll. So würde sich die Frage der Souveränität nicht mehr stellen und es könnten vermehrt lokal ansässige und mit den Umständen vertraute Anwälte zum Einsatz kommen.

Alle Optionen offen halten

Wie Charles Abrahams, der südafrikanische Anwalt von Khulumani betont, wollen sich die Klagenden alle Optionen offen halten. Das bedeutet, dass auch ein aussergerichtlicher Vergleich in Erwägung gezogen wird. Völlig offen ist im jetzigen Zeitpunkt, was ein solcher Vergleich beinhalten könnte und zu welchem Zeitpunkt er ggf. zustande kommt.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Klagen breit abgestützt sind und von einer Vielzahl von gesellschaftlichen Formationen getragen werden. Die Klagen entstanden aus einer zivilgesellschaftlichen Debatte über das unerledigte Geschäft der Apartheid. In Südafrika stützen sie sich auf die Mitglieder der TRC, auf soziale Bewegungen, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen, im Ausland auf eine internationale Kampagne, der auch die KEESA angehört.

Die Apartheid-Klagen haben bereits jetzt Rechtsgeschichte geschrieben. Dass der Tatbestand der Mithilfe bei groben Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmungen zivilrechtliche Folgen für diese haben kann, wurde möglich gemacht durch das hartnäckige Lobbying von Khulumani in Südafrika, der internationalen Kampagne sowie durch die Arbeit von engagierten und kompetenten Menschenrechtsanwälten.

*Rita Kesselring und Barbara Müller sind Mitglieder des Koordinationsausschusses der KEESA.